LANDES FEUERWEHR VERBAND · SALZBURG

RICHTLINIE ZUR DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN

ORTS-, ABSCHNITTS-, BEZIRKS- UND LANDESFEUERWEHRKOMMANDANTEN

RICHTLINIE
ORG. NR.: 1.01.08
AUSGABE 03 | 2018

INHALTSVERZEICHNIS

RICHTLINIE ZUR DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN

1. RECHTLICHE GRUNDLAGE.....2

2. PRÄAMBEL.....2

3. DURCHFÜHRUNG DER WAHL.....2

4. GÜLTIGKEIT BZW. UNGÜLTIGKEIT VON STIMMEN.....3

5. WIEDERHOLUNG DER WAHL.....3

6. NIEDERSCHRIFT.....4

7. INKRAFTTRETEN.....4

8. SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG.....4

RICHTLINIE ZUR DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN

1. RECHTLICHE GRUNDLAGE

In Anbetracht der Bedeutung der Wahlen wird, um eine einheitliche, rechtssichere Wahl zu gewährleisten, folgende Richtlinie zur Durchführung einer Wahl in Ergänzung zu den Bestimmungen der §§ 9, 23, 26 und 29 des Salzburger Feuerwehrgesetzes 2018 erstellt.

2. PRÄAMBEL

Der Ortsfeuerwehrkommandant, der Abschnittsfeuerwehrkommandant, der Bezirksfeuerwehrkommandant und der Landesfeuerwehrkommandant werden gewählt. Ihre Funktionsperiode beträgt fünf Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bestätigung ihrer Wahl.

3. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

3.1. Die Wahl hat mittels Stimmzettel, Wahlkuvert und Urne zu erfolgen. Zur Sicherstellung der geheimen Wahl sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

3.2. Der Vorsitzende hat die Familiennamen und die Vornamen sowie das Geburtsjahr der rechtzeitig schriftlich zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten vor der Ausgabe der Stimmzettel der Wahlversammlung bekanntzugeben.

3.3. Auf dem Stimmzettel haben die Vorgeschlagenen untereinander in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens mit den Vornamen und dem Geburtsjahr angeführt zu sein. Vor jedem Namen ist ein Kreis vorzusehen.

Ist nur ein Wahlvorschlag eingebracht worden, hat der Stimmzettel die Frage „Soll (Familienname und Vorname sowie Geburtsdatum) Ortsfeuerwehrkommandant, Abschnittsfeuerwehrkommandant, Bezirksfeuerwehrkommandant, Landesfeuerwehrkommandant werden?“ und darunter die Worte „ja“ und „nein“ jeweils mit einem Kreis zu enthalten.

3.4. Die Wahl eines bestimmten Vorgeschlagenen erfolgt durch Ankreuzen dieses Kreises vor seinem Namen bzw. des Kreuzes bei „ja“ oder „nein“, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

3.5. Die Wahl erfolgt in alphabetischer Reihenfolge der Wahlberechtigten auf Aufruf durch den Wahlleiter.

3.6. Jeder Wähler erhält vom Wahlleiter den Stimmzettel und ein leeres, undurchsichtiges Wahlkuvert. Der Wähler hat den ausgefüllten Stimmzettel in das Kuvert zu legen und dieses anschließend in die Wahlurne einzuwerfen.

3.7. Ist beim Ausfüllen eines Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt der Wähler die Aushändigung eines weiteren Stimmzettels, so ist ihm ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten Stimmzettel vor dem Wahlleiter durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen.

3.8. Der Wahlleiter hat anlässlich der Wahl zwei Personen als Stimmenzähler zu bestimmen.

4. GÜLTIGKEIT BZW. UNGÜLTIGKEIT VON STIMMEN

4.1. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Kandidaten der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in dem der neben jedem Namen vorgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Füllfeder, Kugelschreiber, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er diesen Kandidaten wählen wollte, bzw. des Kreuzes bei „ja" oder „nein", wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

4.2. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zB durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung eines Kandidaten oder durch Durchstreichen der übrigen Kandidaten eindeutig zu erkennen ist.

4.3. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

a) ein anderer als der vom Wahlleiter ausgegebene Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet worden ist;
b) der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt ist, dass nicht mehr eindeutig zu erkennen ist, welchen Kandidaten der Wähler überhaupt wählen wollte;
c) kein Kandidat für die Wahl angezeichnet ist;
d) zwei oder mehrere Kandidaten angezeichnet sind;
e) aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig zu erkennen ist, welchen Bewerber er wählen wollte.

4.4. Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

4.5. Beschriftete Wahlkuverts dürfen nicht geöffnet werden und zählen als ungültiger Stimmzettel.

4.6. Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf einem Stimmzettel außer zur Kennzeichnung eines Kandidaten angebracht worden sind, beeinträchtigen die Gültigkeit nicht, wenn sich aus Abs. 1 nichts anderes ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des Stimmzettels nicht.

5. WIEDERHOLUNG DER WAHL

5.1. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, gilt dieser als gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf „ja" lauten.

5.2. Wird der Kandidat für den Ortsfeuerwehrkommandanten nicht gewählt ist innerhalb eines Monates eine Neuwahl durchzuführen. Wird der Kandidat für den Abschnittsfeuerwehrkommandanten, den Bezirksfeuerwehrkommandanten oder den Landesfeuerwehrkommandanten nicht gewählt ist unverzüglich eine Neuwahl auszuschreiben.

6. NIEDERSCHRIFT

6.1. Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter in einer Niederschrift zu beurkunden.

6.2. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Wahlortes und den Wahltag;
b) den Namen des Wahlleiters;
c) die Namen der Stimmenzähler;
d) die Namen der anwesenden Wähler;
e) die Namen der sonstigen anwesenden Personen;
f) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;
g) Beschlüsse des Wahlleiters, die während der Wahlhandlung gefasst wurden
h) die Feststellung des Wahlergebnisses wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist;

6.3. Der Niederschrift sind die gültigen und ungültigen Stimmzettel anzuschließen.

7. INKRAFTTRETEN

Die „Richtlinie zur Durchführung von Wahlen“ wurde im Landesfeuerwehrrat in seiner Sitzung am 29. Jänner 2018 beschlossen und tritt mit 1. März 2018 in Kraft.

8. SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG

Soweit in dieser Richtlinie Funktionsbezeichnungen bzw. Titel nur in männlicher Form angewendet sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Salzburg, 30. Jänner 2018



LBD Leopold Winter
Landesfeuerwehrkommandant